



HESSISCHER LANDTAG

27. 06. 2022

Kleine Anfrage

Karina Fissmann (SPD), Tobias Eckert (SPD), Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD), Karin Hartmann (SPD), Rüdiger Holschuh (SPD) und Oliver Ulloth (SPD)
vom 19.05.2022

Verdienstauffälle für Feuerwehrlehrgänge auf Kreisebene sollen komplett vom Land bezahlt werden und nicht von den Kommunen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Gemäß § 11 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Hilfeleistungsgesetzes (HBKG) müssen Feuerwehrangehörige zur Aus- und Fortbildung von ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern freigestellt werden. Für Lehrgänge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf Kreisebene muss die Kommune den Verdienstauffall bezahlen, was insbesondere kleinere Kommunen vor große finanzielle Herausforderungen stellt. Dies kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn die Kreislehrgänge in „Vollzeit“ angeboten werden. Die Anzahl der angebotenen Lehrgänge in diesem Format ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen, da die üblichen Lehrgänge in Teilzeit (in den Abendstunden und an Wochenenden) weniger frequentiert sind. Für Lehrgänge an der Hessischen Landesfeuerwehrschule (ebenfalls Vollzeit) wird der Verdienstauffall dagegen vom Land Hessen übernommen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Aufgabenträger der Feuerwehren sind die Gemeinden. Sie haben neben der Aufstellung und Ausrüstung entsprechender leistungsfähiger Feuerwehren nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) auch für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 HBKG zu sorgen.

Als Aufgabe des Landes nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des HBKG unterhält das Land Hessen eine Landesfeuerwehrschule, um fachlich qualifizierte Ausbildungen in Form von Lehrgängen und Seminaren für die hessischen Feuerwehren anbieten zu können. Somit unterstützt das Land durch die Hessische Landesfeuerwehrschule (HLFS) mit ihrem Standort in Kassel und dem Jugendfeuerwehrausbildungszentrum (JFAZ) in Marburg die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Darüber hinaus unterstützt das Land Hessen die Gemeinden, neben der Übernahme der Reise- und Verpflegungskosten, durch Übernahme der Erstattung der Lohnersatzkosten gegenüber den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern während der Dauer eines Lehrgangs oder Seminars an der HLFS oder am JFAZ. Die Höhe des erstatteten Arbeitsentgelts lag im Jahr 2019 bei 3,9 Mio. €, im Jahr 2020 bei 3,5 Mio. € und im Jahr 2021 bei knapp 1 Mio. €.

Damit zählt Hessen im Bundesvergleich zu den wenigen Ländern, die die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sehr stark unterstützen und stellt so für die Einsatzkräfte aus Feuerwehr und Katastrophenschutz eine bestmögliche Ausbildung – unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune – sicher.

Nach § 11 HBKG haben ehrenamtliche Feuerwehrangehörige einen Freistellungsanspruch gegenüber ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstigen Dienstveranstaltungen während der Arbeitszeit und einen Anspruch auf Gewährung des Arbeitsentgelts, das die ehrenamtlichen Einsatzkräfte ohne die Teilnahme erhalten hätten. Die Gemeinden haben als Aufgabenträger dafür Sorge zu tragen, dass diesen Feuerwehrangehörigen aus ihrem ehrenamtlichen Dienstverhältnis keine Nachteile im Arbeitsverhältnis erwachsen. Damit hat die Gemeinde auch das Arbeitsentgelt für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber für die Zeit der o.g. Tätigkeiten, die sich nicht nur auf Ausbildungsveranstaltungen begrenzen, zu erstatten.

Aufgrund der Corona bedingten Einstellung des Ausbildungsbetriebes sowohl an der HLFS und dem JFAZ als auch auf Kreisebene in den Jahren 2020 und 2021 sind die Zahlen in diesen Jahren nur beschränkt aussagefähig und nicht mit denen eines Jahres mit durchgehendem Ausbildungsbetrieb vergleichbar.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Feuerwehrlehrgänge auf Kreisebene finden in Hessen seit 2019 jährlich als kompakte Vollzeitlehrgänge statt? (Bitte nach Jahren und Kreisen aufschlüsseln.)

Landkreis / kreisfreie Stadt / Sonderstatusstadt	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021
RP Darmstadt			
LK Bergstraße	0	0	0
LK Darmstadt-Dieburg	2	2	2
LK Groß-Gerau	0	0	0
LK Hochtaunus	1	0	1
LK Main-Kinzig	9	8	7
LK Main-Taunus	0	0	1
LK Odenwald	0	0	0
LK Offenbach	9	6	13
LK Rheingau-Taunus	1	0	0
LK Wetterau	0	0	0
Stadt Darmstadt	0	0	0
Stadt Frankfurt a. Main	0	1	1
Stadt Offenbach	0	0	0
Stadt Wiesbaden	0	0	1
Stadt Hanau	0	0	0
Stadt Bad Homburg	0	0	0
Stadt Rüsselsheim	0	1	1
RP Gießen			
LK und Stadt Gießen	0	0	0
LK Lahn-Dill	0	0	0
LK Limburg-Weilburg	1	0	1
LK Marburg-Biedenkopf	0	0	0
LK Vogelsberg	1	0	1
Stadt Marburg	4	1	0
Stadt Wetzlar	0	0	0
RP Kassel			
LK und Stadt Fulda	0	1	4
LK Hersfeld-Rotenburg	1	0	0
LK Kassel	0	0	0
LK Schwalm-Eder	0	0	0
LK Waldeck-Frankenberg	1	0	1
LK Werra-Meißner	10	2	5
Stadt Kassel	0	0	0

Frage 2. Wie viele Feuerwehrlehrgänge auf Kreisebene finden in Hessen seit 2019 jährlich ausschließlich in Teilzeit (abends und an Wochenenden) statt? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln.)

Landkreis / kreisfreie Stadt / Sonderstatusstadt	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021
RP Darmstadt			
LK Bergstraße	27	12	20
LK Darmstadt-Dieburg	22	18	20
LK Groß-Gerau	11	4	12
LK Hochtaunus	25	23	14
LK Main-Kinzig	37	23	25
LK Main-Taunus	20	1	10
LK Odenwald	23	9	21
LK Offenbach	13	3	11
LK Rheingau-Taunus	38	18	26
LK Wetterau	21	8	15
Stadt Darmstadt	6	1	4
Stadt Frankfurt a. Main	8	7	9
Stadt Offenbach	1	0	0
Stadt Wiesbaden	5	2	6
Stadt Hanau	8	2	6
Stadt Bad Homburg	0	0	0
Stadt Rüsselsheim	7	2	4
RP Gießen			
LK und Stadt Gießen	23	19	18
LK Lahn-Dill	64	36	48

LK Limburg-Weilburg	37	5	28
LK Marburg-Biedenkopf	23	13	17
LK Vogelsberg	28	8	24
Stadt Marburg	0	0	0
Stadt Wetzlar	2	2	0
RP Kassel			
LK und Stadt Fulda	48	25	39
LK Hersfeld-Rotenburg	25	16	21
LK Kassel	39	10	30
LK Schwalm-Eder	37	18	19
LK Waldeck-Frankenberg	36	14	25
LK Werra-Meißner	28	12	22
Stadt Kassel	1	1	3

Frage 3. Wie hoch sind die Kosten für den Verdienstausschlag, welche die Kommunen seit 2019 für den Dienstausfall in Bezug auf die Ausbildung von Feuerwehrangehörigen getragen haben? (Bitte nach Jahren und Vollzeitlehrgang/Teilzeitlehrgang aufschlüsseln.)

Über die Kosten für den Verdienstausschlag liegen dem Land Hessen keine Informationen vor, da die Erstattung des Verdienstausschlages im Rahmen der Selbstverwaltung zwischen der Kommune als Aufgabenträger und dem ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen bzw. dessen Arbeitgeber erfolgt.

Frage 4. Strebt das Land Hessen an, die Kommunen bei den in Frage 3 geschilderten anfallenden Kosten in Zukunft finanziell stärker zu unterstützen?
a) Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant?
b) Wenn nein, warum nicht?

Lehrgänge und Seminare auf Kreisebene sollen in der Regel zu arbeitsfreien Zeiten an Wochenenden oder abends erfolgen. In kommunaler Selbstverwaltung werden in den Landkreisen die Lehrgänge und Seminare zum Teil auch während der Arbeitszeit, falls dies der überwiegende Wunsch der Lehrgangsteilnehmer ist, durchgeführt.

Das Land unterstützt die Landkreise und Kommunen bei der Durchführung der Lehrgänge und Seminare durch Übernahme der Aufwandsentschädigung sowie des Tagegeldes sowohl für die Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder als auch für die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer durch die HLFS.

Außerdem bietet die HLFS die in den vergangenen Jahren neu entwickelten E-Learning-Module für ausgewählte Seminare und Lehrgänge auch für die theoretische Ausbildung in den Kreislehrgängen an. Somit können Kreislehrgänge auch als Blended-Learning-Lehrgänge angeboten werden, wodurch sich bei den Vollzeitlehrgängen die erforderlichen Präsenzzeiten während der Arbeitszeiten erheblich senken lassen. Das Land unterstützt die Kommunen somit bei der Erstattung von Lohnersatzkosten. Die Entscheidung zur Durchführung von Blended-Learning-Lehrgängen auf Kreisebene liegt bei den jeweiligen Landkreisen.

Wird jedoch von einzelnen Landkreisen überdies die Notwendigkeit der Durchführung von Lehrgängen und Seminaren während der Arbeitszeit gesehen, müssen zu erstattende Lohnersatzkosten nach wie vor gemäß § 11 HBKG durch die Gemeinden als originäre Aufgabenträger der Feuerwehr übernommen werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 20. Juni 2022

Peter Beuth